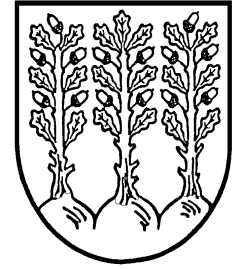


Hoyerswerdaer Amtsblatt



**Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hantske wozjewjenja a informacije města Wojerec**

Jahrgang 2010

Freitag, den 30.04.2010

Nummer 614

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hantske wozjewjenja	
Satzung über Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen der Stadt Hoyerswerda (Satzung Elternbeiträge)	1
Information für die Nutzer an der Alten Elster	4

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda /
Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Büro Oberbürgermeister und Amt Innerer
Service, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977
Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

VERANTWORTLICH:

Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis
von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines
Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis
jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer
Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich
kündbar.

Satzung über Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hoyerswerda (Satzung Elternbeiträge)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den
Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 18.03.2003
(SächsGVBl. S. 55, 159), der §§ 2 und 9

Sächsisches Kommunalabgabengesetz
(SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 26.8.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber.
SächsGVBl. 2005 S. 306) sowie des Sächsischen
Gesetzes zur Förderung von Kindern in
Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 29.12.2005
(SächsGVBl. S.2), alle Gesetze in der jeweils
gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt
Hoyerswerda in seiner Sitzung am 27.04.2010
folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorge-
berechtigte, deren Kinder in Kindertages-
einrichtungen der Stadt Hoyerswerda im Sinne
von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut
werden.
- (2) Zur Erfüllung des SächsKitaG gibt es in der
Stadt Hoyerswerda Kinderkrippen, Kinder-
gärten und Horte als öffentliche Einrichtungen
(nachfolgend Kindertageseinrichtungen
genannt) in Trägerschaft anerkannter freier
und privater Träger der Jugendhilfe
(nachfolgend freie Träger genannt).
Diese Einrichtungen können nach dem Gesetz
und entsprechend den Beschlüssen des
örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
benutzt werden.
- (3) Im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes der
Personensorgeberechtigten sollen durch die
freien Träger folgende Betreuungszeiten
angeboten werden:

Für Krippen- und Kindergartenkinder:

4,5	Stunden
6,0	Stunden
7,0	Stunden
8,0	Stunden
9,0	Stunden
10,0	Stunden

Für Hortkinder:

5,0	Stunden (ohne Frühhort)
6,0	Stunden (mit Frühhort)

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

§ 2 – Grundsätze / Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Hoyerswerda werden Elternbeiträge und weitere Entgelte erhoben.
- (2) Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag sind die getrennt nach Einrichtungsart ermittelten durchschnittlichen monatlichen Betriebskosten je Kind, die sich aus den für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlichen Personal- und Sachkosten gemäß § 14 SächsKitaG ergeben.
- (3) Gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG hat die Stadt Hoyerswerda jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihre Zusammensetzung und ihre Deckung zu ermitteln und bekannt zu machen. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sind gesondert auszuweisen.
- (4) Die Elternbeiträge ergeben sich aus den gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung ermittelten und bekannt gemachten Betriebskosten und nachstehenden Regelungen.
- (5) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung mit Beginn des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird. Sie endet mit dem Monat, in dem das Kind letztmalig die Einrichtung besucht. Das Lebensalter des Kindes zum Beginn des Kalendermonats ist maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages im betreffenden Monat.
Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindereinrichtung aufgenommen, so sind bei der Aufnahme bis einschließlich 15. des Monats die vollen Elternbeiträge, bei Aufnahme nach dem 15. des Monats der halbe Elternbeitrag zu zahlen.
- (6) Krankheit, Kur und Ferien/ Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende und zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.

§ 3 – Elternbeiträge

- (1) Die ungekürzten Elternbeiträge gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG betragen für

1. Kinderkrippen mindestens 20 und höchstens 23 Prozent
 2. Kindergärten mindestens 20 und höchstens 30 Prozent
 3. Horte mindestens 20 und höchstens 30 Prozent
- der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten.

- (2) Die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 „Monatliche Elternbeiträge“, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG sind für Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, Absenkungen (Ermäßigungen) des Elternbeitrages vorgesehen.
Die Höhe dieser Elternbeiträge ergibt sich ebenfalls aus der Anlage 1 „Monatliche Elternbeiträge“.

§ 4 – Erlass und Beitragsübernahme

- (1) Auf Antrag kann der Elternbeitrag teilweise oder ganz erlassen werden, wenn den Eltern die Belastung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zugemutet werden kann. Die zumutbare Belastung wird durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe geprüft. Zuständig für die Befreiung oder die Ermäßigung der Elternbeiträge ist das Landratsamt Bautzen, Kreisjugendamt.
Bis zur Erteilung des Bescheides durch das Landratsamt ist der Elternbeitrag durch die Personensorgeberechtigten monatlich bei dem jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung zu entrichten.

§ 5 – Besondere Elternbeiträge und weitere Entgelte

- (1) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten, werden weitere Entgelte wie folgt erhoben:
 - für die Betreuung des Krippenkindes für jede weitere Stunde 4,70 €
 - für die Betreuung des Kindergartenkindes für jede weitere Stunde 2,20 €
 - für die Betreuung des Hortkindes für jede weitere Stunde 1,90 €.
- (2) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 20,00 € erhoben.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- (3) Für die Betreuung von Gastkindern wird für jede Betreuungsstunde ein Entgelt in Höhe von 2,90 € erhoben.
- (4) Die unter Abs.1 bis 3 aufgeführten Entgelte werden nicht nach §§ 3 (3) und 4 ermäßigt und auch nicht erlassen.
- (5) Gastkinder können je nach Auslastung der Kindertageseinrichtung und Dringlichkeit aufgenommen werden, wenn dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Die Regelung dient ausschließlich der stunden- bzw. tageweisen Betreuung im Ausnahmefall. Die Entscheidung über die Aufnahme liegt im Ermessen des Trägers. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.
- (6) Bei der Inanspruchnahme einer einmaligen Eingewöhnungszeit von maximal zwei Wochen werden keine Elternbeiträge erhoben. Danach erfolgt die Berechnung nach den gültigen Elternbeitragssätzen.
- (7) Kinder, die nicht ihren Wohnsitz im Stadtgebiet haben, können im Rahmen der im Bedarfsplan zu den Plätzen in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Bautzen ausgewiesenen Kapazitäten auf Antrag aufgenommen werden. Erlassanträge nach § 4 sind an das für den Wohnort zuständige Jugendamt zu stellen.

§ 6 - Beitragsschuldner, Festsetzung und Fälligkeit der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

- (1) Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die für die Gebührenerhebung maßgeblichen Daten wahrheitsgemäß anzugeben und Änderungen dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Ermäßigungen nach § 3 Abs. 3 werden, soweit Angaben der Personensorgeberechtigten erforderlich sind, erst ab dem Zeitpunkt des Zuganges der Mitteilung berücksichtigt. Der Träger der Einrichtung ist berechtigt, Nachweise zu fordern. Unrechtmäßig in Anspruch genommene Ermäßigungen können vom Träger zurückgefordert werden.

- (3) Für Kinder, die in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft betreut werden, ergeben sich Festsetzung und Fälligkeit der zu entrichtenden Beträge aus dem zugrunde liegenden Betreuungsvertrag.

§ 7 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 29.11.2006 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 28.04.2010

Skora
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Anlage 1 zur Satzung über Elternbeiträge der Stadt Hoyerswerda

Monatliche Elternbeiträge ab dem 01.05.2010

	Stunden	1. Kind ungekürzt	2. Kind ermäßigt um 40%	3. Kind ermäßigt um 80 %	4. Kind ermäßigt um 100 %
Kinderkrippe ¹⁾	10	196,70	118,00	39,30	0,00
	9	177,00	106,20	35,40	0,00
	8	157,30	94,40	31,50	0,00
	7	137,70	82,60	27,50	0,00
	6	118,00	70,80	23,60	0,00
	4,5	88,50	53,10	17,70	0,00
Kindergarten ²⁾	10	105,50	63,30	21,10	0,00
	9	94,95	57,00	19,00	0,00
	8	84,40	50,60	16,90	0,00
	7	73,85	44,30	14,80	0,00
	6	63,30	38,00	12,70	0,00
	4,5	47,50	28,50	9,50	0,00
Hort ³⁾	6	56,20	33,70	11,20	0,00
	5	49,90	29,90	10,00	0,00

Absenkungen (Ermäßigungen) für Alleinerziehende

(Reduzierung jeweils um weitere 10 %)

	Stunden	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
Kinderkrippe ¹⁾	10	177,00	106,20	35,40	0,00
	9	159,30	95,60	31,90	0,00
	8	141,60	85,00	28,40	0,00
	7	123,90	74,30	24,80	0,00
	6	106,20	63,70	21,20	0,00
	4,5	79,70	47,80	15,90	0,00
Kindergarten ²⁾	10	94,95	57,00	19,00	0,00
	9	85,50	51,30	17,10	0,00
	8	76,00	45,60	15,20	0,00
	7	66,50	39,90	13,30	0,00
	6	57,00	34,20	11,40	0,00
	4,5	42,80	25,70	8,60	0,00
Hort ³⁾	6	50,60	30,40	10,10	0,00
	5	44,90	26,90	9,00	0,00

¹⁾Betreuung für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

²⁾Betreuung für Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

³⁾Betreuung für Kinder ab Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse)

Information für die Nutzer an der Alten Elster

Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme – Neuordnung der Zuleitungen zu den Zooteichen im Zoo Hoyerswerda – wird die Absenkung des

Stadtmühlenwehres für die Dauer der Bauzeit erforderlich. In dieser Zeit kann es zu zeitweiligen veränderten Abflussverhältnissen in der Alten Elster kommen.

Die Bauarbeiten werden in der Zeit von der 18.KW bis 25. KW 2010 durchgeführt.